

MUSTER-VERTRAGSBEDINGUNGEN LEASING

1. Rechtsnatur des Vertrages (Art des Kredits im Sinne §§ 6 Abs. 1 Z 1, 9 Abs. 2 Z 1 VKrG)

Finanzierungs-/Restwertleasing: Beim Leasing erfolgt die Anschaffung des LO durch den LG und wird das LO dem LN zur Nutzung im Rahmen des Leasingvertrages zur Verfügung gestellt. Der LN bezahlt monatlich einen bestimmten Betrag für die Nutzung des LO, das weiterhin im Eigentum des LG verbleibt. Das monatliche Leasingentgelt kann durch die Höhe eingebrachter Eigenmittel oder des Restwertes entscheidend beeinflusst werden. Der Restwert wird als voraussichtlicher Wert des LO zum Ende der Laufzeit (Kalkulationsbasisdauer) kalkuliert. Bei einer Rückgabe des LO am Ende der Kalkulationsbasisdauer hat der LN dem LG dafür einzustehen, dass der Wert des LO den vereinbarten Restwert erreicht. Es ergeben sich daher zusätzliche Kosten für den LN, sofern der vereinbarte Restwert den Wert (Verkaufserlös) des LO übersteigt. Wird der Restwert in Höhe nur eines monatlichen Leasingentgelts festgesetzt, spricht man von Finanzierungs-, ansonsten von Restwertleasing.

2. Mehrheit von Leasingnehmern/Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus diesem Anbot haften sämtliche LN als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart. Allfällige Vereinbarungen (Stundungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Entlassung aus der Haftung o.a.) mit einem der LN haben keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen der übrigen LN. Der LG ist berechtigt, nach seiner Wahl an einen der Solidarschuldner Abrechnungen zu übermitteln sowie allfällige Guthaben und Unterlagen, Dokumente usw. mit befreiender Wirkung auszufolgen.

3. Beginn und Dauer des Leasingvertrages / Kündigungsmöglichkeiten

Der Leasingvertrag beginnt mit dem Datum der schriftlichen Annahme des vom LN unterfertigten Antrages durch den LG, spätestens jedoch mit der vom LG genehmigten Übernahme des LO durch den LN. Ab der Übernahme des LO trägt der LN die Gefahr des Unterganges und der Beschädigung. Die Vertragsdauer ist ersichtlich aus Punkt C dieses Antrages. Wird der Leasingvertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen, ist der Vertrag für diese Dauer (= Kalkulationsbasisdauer) unkündbar. Die Bestimmungen über die Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund werden dadurch nicht berührt. Wird der Leasingvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, kann dieser von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Der LG verzichtet auf die unter Punkt C genannte Kalkulationsbasisdauer ab Vertragsbeginn auf das Recht zur Kündigung. Auch hiedurch werden die Bestimmungen über die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund nicht berührt. Jederzeitige Kündigungsmöglichkeit von Verbraucherleasingverträgen: Ist der LN Verbraucher, so ist er jederzeit berechtigt, den Leasingvertrag aufzukündigen. In diesem Fall erfolgt die Vertragsabrechnung unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 16 sowie im Falle einer Kündigung durch den LN vor dem Ende der Kalkulationsbasisdauer auch unter Berücksichtigung der speziellen Bestimmung des Punktes 17c dieser Vertragsbedingungen.

4. Bedingungen für die Inanspruchnahme/Zeitpunkt der Auszahlung an Lieferanten

Der durch den LG bewilligte Gesamtkreditbetrag kann vertragsgemäß in Anspruch genommen werden, sobald die verlangten Sicherheiten beigebracht wurden und der LN das LO übernommen hat. Kaufpreiszahlungen des LG für das LO erfolgen ausschließlich an den Lieferanten.

5. Übernahme des LO und Gewährleistung

5.1. Der LN ist zur unverzüglichen Übernahme am vereinbarten Ort und Termin unter der Voraussetzung verpflichtet, dass das LO vereinbarungsgemäß bereit steht. Kommt der LN dieser Verpflichtung nach Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht nach, so hat der LG das Wahlrecht, entweder die Antragsannahme zu verweigern und vom LN den Ersatz des ihm tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen oder den Leasingantrag dennoch anzunehmen und die Folgen des Verzuges gemäß Punkt 9 eintreten zu lassen. Erfolgt die Übergabe aus anderen Gründen als infolge des Annahmeverzuges des LN nicht spätestens 14 Tage nach vorgesehener Übergabetermin, kann jeder Teil unter Setzung einer weiteren Nachfrist von zwei Wochen von allen bis dahin eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zurücktreten, weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5.2. Der LN übernimmt das LO vom Lieferanten für den LG, der mit der Übernahme durch den LN Eigentum erwirbt. Der LN hat das LO für den LG inne. Der LN hat das LO bei Übernahme auf Mängelfreiheit und bedungenen Zustand zu prüfen. Offene Mängel sind sofort gegenüber dem Lieferanten zu rügen und dem LG schriftlich bekanntzugeben. Der LN haftet für alle Nachteile, die sich aus der Verletzung der vorstehenden Verpflichtung ergeben. Der LN hat eine schriftliche Übernahmestätigung auszufolgen. Die Mängelfreiheit bzw. etwa vorhandene Mängel sind darin festzuhalten.

5.3. Der LG haftet für Mängel nur im Umfang der gegenüber dem Lieferanten aufgrund dessen Liefer- und Garantiebedingungen durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche. Der LG tritt mit Ausnahme allfälliger Wandlungsansprüche alle gegenüber dem Lieferanten bestehenden Gewährleistungs- und Garantieansprüche an den LN ab. Der LN hat solche Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen und haftet dem LG für schuldhaftes Unterlassen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des LN gegen den LG werden hiervon nicht berührt.

6. Betrieb, Pflege und Instandhaltung des LO

Jede rechtliche oder faktische Verfügung, wie Verkauf, Verpfändung, entgeltliche Überlassung an Dritte, sowie Veränderungen am LO ohne ausdrückliche Zustimmung des LG sind unzulässig. Selbst im Falle einer unzulässigen entgeltlichen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung tritt der LN, zahlungshalber zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem, alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den LG ab. Der LN ist berechtigt, Einbauten in das LO vorzunehmen, soweit diese jederzeit und ohne dessen Beschädigung bzw. sichtbare Spuren wieder entfernt werden können. Alle Einbauten gehen entschädigungslos in das Eigentum des LG über und werden mit dem Wiederausbau rücküberreignet. Eingriffe Dritter (Pfändung u.a, Verfügungen), oder Schäden am LO sind unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Rückstellung des LO ist der LN zu pfleglicher und fachgerechter Behandlung des LO verpflichtet; erforderliche Reparaturen sind durch konzessionierte Fachwerkstätten durchführen zu lassen.

7. Gefahrentragung (Haftung für das LO)

Gänzliche oder teilweise Unverwendbarkeit des LO durch Beschädigung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit, Beschlagnahme, Einziehung, Verfallserklärung und Heranziehung durch die Behörde oder öffentliche Dienststellen, auch bei Unfall oder höherer Gewalt, berührt den Vertrag nicht. Insbesondere bleibt die Pflicht zur Zahlung des Leasingentgeltes aufrecht, es sei denn der LN kann die Leistung an den LG verweigern, weil ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten gegen diesen zustehen und von ihm erfolglos gegen diesen geltend gemacht worden sind.

8. Untergang des LO

Bei gänzlichem Untergang des LO (Totalschaden, Diebstahl, Vernichtung, Beschlagnahme, Einziehung, Verfallserklärung und Heranziehung durch Behörden) endet der Leasingvertrag am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses. Der LN trägt jedenfalls alle das LO betreffende Risiken. Er haftet dem LG für alle versicherungsmäßig nicht gedeckten Ausfälle. Im Falle des Unterganges jeglicher Art und des Totalschadens des LO endet der Leasingvertrag mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Ob ein Totalschaden vorliegt, richtet sich nach den Versicherungsbedingungen. Im Falle des Diebstahls ist eine sofortige Meldung an den LG zu erstatten und gilt der Leasingvertrag mit dem Meldetag als aufgelöst, sollte das LO nicht binnen 1 Monat ab Meldung wieder aufgefunden werden. Die Ansprüche des LG gegenüber dem LN errechnen sich bei Vertragsbeendigung durch Untergang des LO in sinngemäßer Anwendung des Punktes 16 der gegenständlichen Vertragsbedingungen.



AUTO BANK

9. Leasingentgelt / Widmung / Verzug

9.1. Der jeweilige Fälligkeitstag für die monatlichen Leasingentgelte ist in Punkt C) ersichtlich. Der Entgeltanteil bis zur 1. Fälligkeit, die einmalige Bearbeitungsgebühr und die gesetzliche Vertragsgebühr werden mit dem 1. Leasingentgelt fällig. Zahlungen sind abzugsfrei ausschließlich auf das Konto des LG zu leisten und zwar derart, dass der LN seiner kontoführenden Bank spätestens am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt, widrigenfalls Verzug eintritt.

9.2. Das Leasingentgelt ist auch während der Dauer einer Unbenutzbarkeit des Leasingobjektes aus welchem Grunde immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches zu bezahlen, es sei denn, dem LN stehen Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten zu und der LN hat diese bereits erfolglos gegen den Lieferanten geltend gemacht.

9.3. Das Leasingentgelt ist Entgelt für vereinbarte gewöhnliche Nutzung innerhalb der umseitig vereinbarten Kilometerleistung, auf deren Basis der Restwert ermittelt wurde. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

9.4. Eingehende Zahlungen werden in folgender Reihenfolge zur Abdeckung von aushaftenden Beträgen verwendet: 1. Nebenkosten, 2. Verzugszinsen, 3. älteste ausständige Leasingentgelte.

9.5. Verzug tritt ein, wenn der LN seiner kontoführenden Bank nicht spätestens am Tag der Fälligkeit den Auftrag zur Überweisung auf das Konto des LG erteilt oder wenn diese die fristgerecht beauftragte Überweisung nicht durchführt.

10. Nebenkosten

Neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Leasingentgelt-Vorauszahlung, einem allfälligen Depot und allenfalls sonstigen vertraglich festgelegten Kosten hat der LN auch alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des LO und alle Kosten, Spesen und Barauslagen, die dem LG selbst oder seinen Beauftragten aus einem schuldhaften Verhalten des LN vor, während oder nach der Vertragsdauer entstehen, zu tragen.

11. Leasingentgelt-Vorauszahlung, Depotzahlung

11.1. Eine vereinbarte Leasingentgelt-Vorauszahlung ist auf das monatliche Leasingentgelt für die vereinbarte Kalkulationsbasisdauer anteilmäßig so angerechnet, dass in den Leasingdaten gemäß Punkt C) des gegenständlichen Vertrages bereits das durch diese Anrechnung reduzierte monatliche Leasingentgelt ausgewiesen ist. Dieser Umstand ist auch bei der in Punkt 16. geregelten Berechnung der Ansprüche des LG bei vorzeitiger Vertragsauflösung berücksichtigt.

11.2. Ein vereinbartes Depot ist dem LG bei Vertragsbeginn zu übergeben. Es dient der Sicherstellung aller Forderungen des LG aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages. Der LG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den LN zunächst aus dem Depot zu befriedigen, in diesem Falle hat der LN auf Verlangen des LG das Depot wieder aufzufüllen.

12. Leasingentgeltänderung

Zinssatzbindung:

Sofern es sich beim vereinbarten Sollzinssatz um einen Fixzinssatz handelt, bleibt er über die gesamte Kalkulationsdauer gleich und unterliegt er keiner Zinsanpassung.

Andernfalls ist das Leasingentgelt in seinem Zinsanteil, berechnet auf Basis des vereinbarten Sollzinssatzes, variabel und an den 3-Monats-EURIBOR Satz im Monatsdurchschnitt gebunden. EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) Dies ist ein durchschnittlicher Zinssatz europäischer Banken (Interbankzinssatz), welcher vom European Money Markets Institute (EMMI), 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99 als Administrator unter <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlicht wird.

Die Anpassung (Senkung/Erhöhung des Sollzinssatzes) erfolgt jeweils mit Wirksamkeit zum 1.2., 1.5., 1.8., 1.11. eines jeden Jahres (Anpassungstage), wobei diesbezügliche Zinsanpassungsschreiben vor Wirksamkeit an den LN versendet werden.

Ausgangsbasis für die erstmalige Anpassung ist der kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundete Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des dem Vertragsabschluss vorangegangenen Kalendermonats im Vergleich zum kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundeten Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des vorangegangenen Kalenderquartals (in Folge kurz erster Referenzzinssatz). Die Zinsen werden in der Folge an den jeweiligen Anpassungstagen (1.2., 1.5., 1.8., 1.11.) um diejenigen Prozentpunkte erhöht oder gesenkt, um die sich der kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundete Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des letzten Kalenderquartals (im Folgenden kurz laufender Referenzzinssatz genannt) im Vergleich zum letzten Monat des vorletzten Kalenderquartals verändert hat.

Die erste Anpassung erfolgt allerdings erst im dem Vertragsabschluss zweitfolgenden Kalenderquartal, wobei eine aus dem vorgenannten Grund unterbliebene Erhöhung oder Senkung des vereinbarten Sollzinssatzes auf Grund von einer zwischenzeitigen Änderung des laufenden Referenzzinssatzes zum ersten Referenzzinssatz bei der ersten Zinsanpassung mitberücksichtigt wird. Naturgemäß ist ein Sollzinssatz kleiner 0% nicht möglich.

Bei Entfall des Referenzzinssatzes soll ein Ersatzreferenzwert zur Anwendung kommen, der diesem wirtschaftlich am nächsten kommt. Welcher Ersatzreferenzwert dies in Zukunft ist, kann derzeit vertraglich nicht sinnvoll geregelt werden, weil die wirtschaftlichen und sonstigen Folgen eines Ersatzereignisses vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können. Unsere Vorkehrungen für den Fall eines solchen Ersatzereignisses sind auf unserer Homepage abrufbar.

Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten Teilzahlung bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch.

13. Sonstige Kosten / Änderung der sonstigen Kosten

13.1. Für zusätzliche Leistungen (wie z.B. schriftliche Abrechnung, Kontoblatt und dergleichen) verrechnet der LG für Porti und Spesen die jeweils geltenden Sätze lt. Gebührenaushang gemäß § 35 BWG bzw. lt. Europäischer Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz.

13.2. Die Kosten bei vom LN verschuldetem Zahlungsverzug sowie sämtliche sonstigen Kosten für Dienstleistungen des LG gemäß Gebührenaushang werden entsprechend der Entwicklung des von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index (VPI) angepasst. Die Anpassung der Entgelte erfolgt einmal jährlich, frühestens am 01.04. eines jeden Kalenderjahres. Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt des VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung verändert hat. Die der letzten Änderung zugrunde liegende Anpassungsbasis war der Jahresdurchschnitt 2008. Im Falle einer Erhöhung des Jahresdurchschnittes des VPI kann der LG von einer Änderung des Entgeltes absehen. Dadurch verzichtet aber der LG nicht auf das Recht, die betreffende Erhöhung des Jahresdurchschnittes des VPI in den Folgejahren bei der Anpassung des Entgeltes zu berücksichtigen, rückwirkende Anpassungen sind allerdings nicht erlaubt. Dies gilt entsprechend, wenn Erhöhungen des Jahresdurchschnittes des VPI nicht zur Gänze als Basis für eine Anhebung der Entgelte herangezogen werden. Derartige Entgeltanpassungen bei Vertragsverhältnissen mit Verbrauchern erfolgen frühestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Abschluss des Vertrages.

13.3. Die Anpassung fremder Kosten kann vom LG nicht beeinflusst werden.

13.4. Über Verlangen des LN wird eine Kopie des Gebührenaushanges an seine Adresse zugesandt.

14. Verzugszinsen

Im Falle eines vom LN verschuldeten Verzugs, hat der LN für die jeweils überfälligen Beträge (insbesondere auch vom LG vorausgelegten Beträge und etwaige vom LN nicht beglichene Spesen) zuzüglich zum jeweils zur Anwendung kommenden Sollzinssatz auch Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a., kontokorrentmäßig gerechnet, zu bezahlen, welche sofort fällig werden.

15. Vorzeitige Auflösungsgründe

15.1. Der LG ist bei Zahlungsverzug des LN mit mindestens einem Leasingentgelt, einem Teil eines Leasingentgelts oder Nebenforderungen seit mindestens sechs Wochen trotz schriftlicher Mahnung durch den LG unter Androhung der Vertragsauflösung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen berechtigt, den Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos aufzulösen.

15.2. Sofern im konkreten Fall aufgrund der konkreten Umstände die Vertragsposition des LG erheblich gefährdet und ihm eine Fortsetzung des Vertrages dadurch unzumutbar ist, ist der LG auch bei Eintritt und Bekanntwerden nachstehender Umstände berechtigt, den Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos aufzulösen:

- wesentliche Vertragsverletzung durch einen der LN
- Tod oder Handlungsunfähigkeit des LN
- Verlegung des Wohnortes oder Firmensitzes des LN außerhalb Österreichs ohne Zustimmung des LG
- wenn der LN selbst bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht und Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der LG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte
- wenn die vereinbarte jährliche Kilometerleistung um mehr als 50 % überschritten wird.

16. Ansprüche bei vorzeitiger Vertragsauflösung

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den LG gemäß Punkt 15 hat der LN dem LG, unbeschadet dessen Anspruches auf rückständige Leasingentgelte samt Zinsen und Kosten gem. Punkt 10, 13 und 14, den nachstehend angeführten Schaden und/oder Ausfall zu ersetzen:

- die Summe aller bis zum Ende der Kalkulationsbasisdauer noch ausstehenden Leasingentgelte zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes, abgezinst auf den Tag der nächsten planmäßigen Monatsentgeltsfälligkeit. Die Abzinsung erfolgt zum 3-Monats EURIBOR, wobei der Durchschnittswert des letzten Monats herangezogen wird, mindestens aber mit 0,3 % p.a.
- sämtliche dem LG aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsenden, notwendigen Kosten, etwa für eine Sicherstellung, Verwahrung und/oder Schätzung des LO im Zusammenhang mit seiner bestmöglichen Verwertung.
- von dem so ermittelten Betrag sind der durch einen vom LG nach seiner Wahl bestellten, gerichtlich beideten Sachverständigen festgesetzte Schätzwert des LO sowie eine dem LG allenfalls nach Vertragsablauf zugeflossene Versicherungsleistung, sowie eine erlegte Depotzahlung laut Punkt C dieses Antrages abzuziehen. Zum Abzug des Schätzwertes des LO kommt es nur insoweit, als sich dieses bei Geltendmachung des Schaden-/Ausfallersatzanspruches in der alleinigen Verfügungsmacht des LG befindet. Der Abzug des Schätzwertes erfolgt derart bedingt, dass sich der Schaden-/ Ausfallbetrag entsprechend erhöht, falls eine Verwertung auf Basis des ursprünglich ermittelten Schätzwertes nicht zustande kommt. Andererseits wird gegebenenfalls ein diesen Schätzwert übersteigender Teil des Verkaufserlöses zu berücksichtigen sein. Diesen Schaden/Ausfall zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer hat der LN dem LG innerhalb von 14 Tagen nach an ihn ergangener Aufforderung zu ersetzen. Im Falle vom LN verschuldeten Verzugs wird auch diese Schaden-/Ausfallforderung, wie im Punkt 14 geregelt, mit dem Sollzinssatz und zusätzlichen Verzugszinsen von 5 % p.a. verzinst.

17. Rückstellung des LO / Vertragsbeendigung und -abrechnung:

- Bei Beendigung des Leasingvertrages- aus welchem Grunde immer- oder Entzug des Benützensrechtes, ist das LO vom LN betriebsfähig (mit Ausnahme des Endigungsgrundes Punkt 8) in einem Zustand, der mindestens der Klasse 2 nach der ÖNORM V5080 entspricht, mit allem Zubehör und Unterlagen an den Lieferanten oder eine einvernehmlich vereinbarte andere inländische Übernahmestelle zurückzustellen. Kosten und Gefahr der Rückstellung trägt der LN. Erfolgt eine Verzögerung der Rückstellung, ist der LN vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines Benützensentgeltes in Höhe des Leasingentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Bei der Übergabe ist ein Protokoll über den Zustand des LO anzufertigen. Können Papiere, Unterlagen und die Schlüssel vom LN nicht übergeben werden, trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung.
- Das LO wird durch den LG - nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem LN - verwertet. Falls keine einvernehmliche Verwertung erfolgt, wird nach Erstellung eines Gutachtens durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen im Auftrag des LG das LO durch den LG bestmöglich verwertet, wobei hier (aus Gewährleistungsgründen) ausschließlich Kfz-Händler als Käufer in Frage kommen.
- Die Vertragsabrechnung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 16. Im Falle einer Kündigung durch den LN vor dem Ende der Kalkulationsbasisdauer ist dieser, falls er kein Verbraucher ist, verpflichtet, dem LG darüber hinaus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,- zu bezahlen.
- Spezielle Regelung bei Vertragsbeendigung durch Zeitablauf oder zum Ende der Kalkulationsbasisdauer:
Wird der Vertrag durch Zeitablauf oder sonst zum Ende der Kalkulationsbasisdauer beendet, erhält der LN 75 % von einem nach Abdeckung sämtlicher Forderungen des LG verbleibenden Übererlös aus dem Verkauf des LO. Der LN hat für sämtliche Mindererlöse verschuldensunabhängig einzustehen, die daraus resultieren, dass das LO nicht den Zustand der Klasse 2 nach der ÖNORM V5080 aufweist und/oder die im Antrag vereinbarten Höchstkilometer überschritten worden sind. Unterschreitet dennoch bei der Verwertung die Summe aus dem tatsächlich erzielten Erlös und der allfälligen Ersatzforderung gegen den LN wegen Nichtvorliegens der Klasse 2 nach der ÖNORM V5080 und/oder erhöhter Kilometerleistung den vereinbarten und dem Leasingentgelt als wesentlich zugrunde liegenden kalkulatorischen Restwert (Punkt C dieses Antrages), ist der LN binnen sieben Tagen nach Bekanntgabe durch den LG zum Ersatz von 75% dieser Differenz verpflichtet.
- Wird der Schätzwert durch Unfallschaden beeinflusst, ist eine eventuelle an den LG bezahlte Wertminderungsentschädigung anzurechnen.

18. Entzug des Benützensrechtes

Wenn der LN, aus welchen Gründen immer, eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt, oder mit der Rückstellung des LO gemäß Punkt 17 im Verzug ist, ist der LG berechtigt, das Benützensrecht zu entziehen und auch ohne Ankündigung und auch ohne Mitwirkung des LN sich den unmittelbaren Besitz am gegenständlichen LO zu beschaffen.

19. Beschädigung und Reparatur des LO

19.1. Im Fall einer Beschädigung oder eines sonstigen Reparaturbedarfs, von dem der LN den LG unverzüglich zu informieren hat, hat der LN die Überstellung des LO in eine konzessionierte Fachwerkstätte und die Erstellung eines Kostenvoranschlages zu veranlassen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten inkl. Umsatzsteuer nicht EUR 2.500,-, hat der LN den Reparaturauftrag ohne vorhergehende Zustimmung des LG im eigenen Namen zu erteilen. Für alle anderen Reparaturen muss der Reparaturauftrag des LN vom LG ausdrücklich genehmigt werden. Der LN ist in keinem Fall berechtigt, einen Auftrag zur Reparatur des LO im Namen des LG zu erteilen. Der LN haftet für die vollen Kosten (inklusive Umsatzsteuer) aller Reparaturen, die er in Auftrag gegeben hat.

19.2. Der LG ist berechtigt, vom LN die Abtretung der Ansprüche des LN aus Versicherungsverträgen und/oder gegen haftpflichtige Unfallgegner und deren Versicherungen zu verlangen, Ansprüche des LN gegen diese geltend zu machen und Entschädigungsquittungen bzw. Abfindungserklärungen auszustellen.

Der LG ist ausschließlich berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Dem LN zugekommene Versicherungsleistungen und/oder Schadenersatzleistungen im Zusammenhang mit Beschädigungen des LO hat der LN unverzüglich an den LG weiterzuleiten.

20. Rücktrittsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz

Der LN hat kein Rücktrittsrecht gem. § 12 VKrG, jedoch gegebenenfalls ein solches nach dem KSchG. Die §§ 3 und 3a KSchG lauten: (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten § 3 Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt. 4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder 5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu. § 3a (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann, 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und 4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn 1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, 2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder 3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt oder 4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

21. Kompensation

Die Vertragspartner sind berechtigt, wechselseitige, einander aufrechenbar gegenüberstehende gleichartige Ansprüche aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn diese aus verschiedenen Verträgen resultieren.

22. Tilgungsplan

Der LN hat das Recht, auf Verlangen kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Leasingvertrages eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zu erhalten (§ 10 VKrG). Dieser wird ihm auf Verlangen zugesandt.

23. Adressenänderung / Verbringung des LO ins Ausland

Änderungen des Wohn- u. Firmensitzes des LN sind dem LG unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, ebenso Standortverlegungen des LO im Inland. Standortverlegungen des LO ins Ausland bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des LG. Auslandsfahrten sind grundsätzlich zulässig, jedoch verpflichtet sich der LN zur Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen wie Zoll und Versicherungsbedingungen. Bis zur Bekanntgabe von Änderungen können Erklärungen des LG rechtswirksam an die letztbekannte Anschrift des LN gesendet werden.

24. Abtretung von Rechten

Der LN stimmt einer Abtretung aller oder auch einzelner Rechte (insbesondere auch der Übertragung des Eigentums am LO) des LO aus diesem Vertrag und der dafür erforderlichen Weitergabe der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis ausdrücklich zu.

25. Sprache / anzuwendendes Recht / Erfüllungsort und Gerichtsstand

25.1. Sofern der LN Verbraucher im Sinne des KSchG ist, ist der LG bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag berechtigt, das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der LN zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dessen Sprengel er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seiner Beschäftigung nachgeht, als Wahlgerichtsstand anzurufen. Sofern der LN Unternehmer im Sinne des KSchG ist, ist der LG bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag jedenfalls berechtigt, das sachlich zuständige Gericht in Wien als Wahlgerichtsstand anzurufen.

25.2. Erfüllungsort ist der Sitz des LG in Wien

25.3. Die Vertrags- und die Kommunikationssprache mit dem LN ist ausschließlich die deutsche Sprache. Auf gegenständlichen Leasingvertrag ist Österreichisches Recht anzuwenden.

26. Beschwerdestelle/Aufsichtsbehörde

Bei Beschwerden ersucht der LG, sich an die Beschwerdeline 0800/500114 zu wenden. Sollte auf diesem Wege keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, stehen dem LN, neben den ordentlichen Gerichten, folgende staatlich anerkannte außergerichtliche Streitschlichtungseinrichtungen zur Verfügung:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft	Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien Telefon: +43 (1) 505 42 98 E-Mail: office@bankenschlichtung.at www.bankenschlichtung.at
Schlichtung für Verbrauchergeschäfte	Mariahilfer Straße 103/1/18 1060 Wien Tel.: +43 (0)1 890 63 11 E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at www.verbraucherschlichtung.at
Finanzmarktaufsicht (FMA)	Verbraucherinformation & Beschwerdewesen Otto-Wagner-Platz 5 1090 Wien Tel.: +43 (1) 249 59-0 www.fma.gv.at
Internet Ombudsstelle (nur für über das Internet geschlossene Verträge)	Ungargasse 64-66/3/404 1030 Wien www.ombudsstelle.at

27. Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Finanzinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Finanzinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

28. Geschäftsfähigkeit/Bonität

28.1. Die LN erklären, dass sie voll geschäftsfähig sind, kein Vermögensverzeichnis bei Gericht gelegt haben und gegen die LN keine Sachwalterschafts- oder insolvenzrechtlichen Verfahren irgendwelcher Art anhängig sind.

28.2. Sofern sie Firmenkunden sind, werden die LN den LG über ihre Geschäftsentwicklung auf dem Laufenden halten und dem LG jährlich, unaufgefordert bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag eine unterschriebene Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für deren streng vertraulichen Gebrauch zur Verfügung stellen. Über Verlangen des LG werden die LN auch jederzeit Einsicht in ihre Bücher gewähren.

29. Sonstiges

29.1. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Leasingvertrages, insbesondere aufgrund des KSchG, hat - sofern dadurch nicht die wechselseitigen Hauptleistungspflichten der Vertragsparteien betroffen sind - nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Anstelle solcher einzelner nichtiger Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

29.2. Die in diesem Leasingantrag enthaltenen Bestimmungen werden erst mit Beginn des Leasingvertrages rechtswirksam. Der Leasingvertrag beginnt gem. Punkt D 3. mit dem Datum der schriftlichen Annahme dieses Antrages durch den LG, spätestens jedoch mit der vom LG genehmigten Übernahme des LO durch den LN.

29.3. Mit unserer(n) Unterschrift(en) bestätigen wir, dass der gegenständliche Leasingvertrag ausschließlich zu den angeführten Bedingungen abgeschlossen wird und dass Sie ermächtigt sind, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannten Daten zu ergänzen.

MUSTER-VERTRAGSBEDINGUNGEN KREDIT

1. Kreditart

Der Kredit ist ein einmal ausnutzbarer Ratenkredit, bei dem die Zinsen am Ende eines jeden Kalendermonats dem Kapital zugeschlagen werden und mit den vereinbarten Monatsraten zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen seitens des KN zurückbezahlt werden. Die jeweiligen Raten enthalten einen Zins- und Tilgungsanteil. Der im Gesamtkreditbetrag enthaltene Kaufpreis/Restkaufpreis wird direkt an den Lieferanten zur Auszahlung gebracht. Die im Gesamtkreditbetrag enthaltene und mitfinanzierte Versicherungsprämie wird direkt an AXA ausbezahlt. Eine mitfinanzierte Abdeckung des Vorkontos wird diesem gutgebracht. Der Kredit ist ein verbundener Kreditvertrag, der ganz oder teilweise der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung einer bestimmten Ware dient und mit dem finanzierten Vertrag eine wirtschaftliche Einheit bildet.

2. Mehrheit von Kreditnehmern/Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus diesem Angebot haften sämtliche KN als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart. Allfällige Vereinbarungen (Stundungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Entlassung aus der Haftung o.a.) mit einem der KN haben keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen der übrigen KN. Die BANK ist berechtigt, nach ihrer Wahl an einen der Solidarschuldner Abrechnungen zu übermitteln sowie allfällige Guthaben und Unterlagen, Dokumente usw. mit befreiender Wirkung auszufolgen.

3. Eigentum am Kaufgegenstand (DO), Nebenkosten:

3.1. Das DO bleibt bis zur vollständigen Berichtigung der Gesamtforderung einschließlich der Zinsen, Gebühren und aller sonstigen Nebenkosten Eigentum der BANK und wird dem KN zur Benützung überlassen. Unter Nebenkosten fallen alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des DO, alle Kosten der An-/Ab- und Ummeldung des DO und alle Kosten, Spesen und Barauslagen, die der BANK selbst oder deren Beauftragten aus einem schuldhaften Verhalten des KN vor, während oder nach der Vertragsdauer entstehen.

3.2. Die BANK ist berechtigt, das DO als ihr Eigentum kenntlich zu machen.

3.3. Der KN ist verpflichtet, das DO sachgemäß auf eigene Kosten instand zu halten und zu verwahren. Ein Bevollmächtigter der BANK hat jederzeit das Recht, sich von der Einhaltung dieser Verpflichtung zu überzeugen. Der KN ist verpflichtet, der BANK jeden Schaden am DO (Beschädigung, Betriebsschaden) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.4. Der KN hat bei Vollstreckungshandlungen und Beschlagnahme des DO durch Dritte diese auf das vorbehaltenes Eigentum hinzuweisen und solche Handlungen Dritter innerhalb 5 Tagen der BANK schriftlich bekanntzugeben. Alle Kosten und Barauslagen, welche zur Geltendmachung und Verfolgung des Eigentumsrechtes der BANK aufgewendet werden, hat der KN der BANK zu ersetzen.

3.5. Der KN anerkennt das Eigentum der BANK an ausgewechselten oder neuen Teilen des DO.

3.6. Der KN anerkennt, dass der BANK als Eigentümerin des DO sämtliche Rechte an den Unterlagen betreffend das DO (z.B. Typenschein, Originalfaktura) zustehen. Er erklärt sich in diesem Sinne ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Papiere unmittelbar der BANK ausgefolgt werden. Wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, werden die Eigentumsunterlagen nach gänzlicher Berichtigung aller aushaftenden Forderungen der BANK- sofern sie sich zu diesem Zeitpunkt in Verwahrung der BANK befinden- an einen der KN oder eine mit Zustimmung der BANK in deren Forderungsrechte eintretende Person auszufolgen sein. Gelangt das DO zur gerichtlichen Versteigerung, können die Eigentumspapiere dem Ersteher ausgefolgt werden.

3.7. Jede rechtliche oder faktische Verfügung, wie Verkauf, Verpfändung, entgeltliche Überlassung an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der BANK sind unzulässig.

4. Haftung für das DO

Beschädigungen sowie auch das gänzliche Zugrundegehen oder der Verlust des DO berühren nicht die dem KN der BANK gegenüber obliegenden Verpflichtungen. Erlöse aus Ansprüchen jeder Art gegen Dritte aus der Beschlagnahme, Beschädigung usw. des DO und Regressrechten stehen der BANK zu.

Der KN ist verpflichtet, der BANK auch die Möglichkeit der direkten Geltendmachung solcher Ansprüche einzuräumen und die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und hierfür erforderliche Vollmachten bzw. Zessionen zu erteilen.

5. Gewährleistung

Der KN hat sich hinsichtlich allfälliger Ansprüche wegen Mängel des DO direkt an den Lieferanten zu halten. Der KN kann Zahlungen an die BANK nur verweigern, soweit ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten des DO gegen diesen zustehen und vom KN erfolglos gegen den Lieferanten des DO geltend gemacht wurden. Die BANK haftet nicht für die Art der Abwicklung des Kaufgeschäftes zwischen KN und Lieferanten, insbesondere die ordnungsgemäße Übergabe des DO durch den Lieferanten an den KN in dessen Benützung.

6. Bedingungen für die Inanspruchnahme/Zeitpunkt der Auszahlung

Der durch die BANK bewilligte Gesamtkreditbetrag wird ausgezahlt, sobald die verlangten Sicherheiten beigebracht wurden und der KN das DO übernommen hat.

7. Zinsanpassung

Zinssatzbindung:

Sofern es sich beim vereinbarten Sollzinssatz um einen Fixzinssatz handelt, bleibt er über die gesamte Kalkulationsdauer gleich und unterliegt er keiner Zinsanpassung.

Andernfalls ist die Rate in ihrem Zinsanteil, berechnet auf Basis des vereinbarten Sollzinssatzes, variabel und an den 3-Monats-EURIBOR Satz im Monatsdurchschnitt gebunden. EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist ein durchschnittlicher Zinssatz europäischer Banken (Interbankzinssatz), welcher vom European Money Markets Institute (EMMI), 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99 als Administrator unter <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlicht wird.

Die Anpassung (Senkung/Erhöhung des Sollzinssatzes) erfolgt jeweils mit Wirksamkeit zum 1.2., 1.5., 1.8., 1.11. eines jeden Jahres (Anpassungstage), wobei diesbezügliche Zinsanpassungsschreiben vor Wirksamkeit an den KN versendet werden.

Ausgangsbasis für die erstmalige Anpassung ist der kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundete Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des dem Vertragsabschluss vorangegangenen Kalendermonats im Vergleich zum kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundeten Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des vorangegangenen Kalenderquartals (in Folge kurz erster Referenzzinssatz), wobei diesbezügliche Zinsanpassungsschreiben vor Wirksamkeit an den KN versendet werden. Die Zinsen werden in der Folge an den jeweiligen Anpassungstagen (1.2., 1.5., 1.8., 1.11.) um diejenigen Prozentpunkte erhöht oder gesenkt, um die sich der kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundete Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des letzten Kalenderquartals (im Folgenden kurz laufender Referenzzinssatz genannt) im Vergleich zum letzten Monat des vorletzten Kalenderquartals verändert hat.

Die erste Anpassung erfolgt allerdings erst im dem Vertragsabschluss zweitfolgenden Kalenderquartal, wobei eine aus dem vorgenannten Grund unterbliebene Erhöhung oder Senkung des vereinbarten Sollzinssatzes auf Grund von einer zwischenzeitigen Änderung des laufenden Referenzzinssatzes zum ersten Referenzzinssatz bei der ersten Zinsanpassung mitberücksichtigt wird. Naturgemäß ist ein Sollzinssatz kleiner 0% nicht möglich.



AUTO BANK

Bei Entfall des Referenzzinssatzes soll ein Ersatzreferenzwert zur Anwendung kommen, der diesem wirtschaftlich am nächsten kommt. Welcher Ersatzreferenzwert dies in Zukunft ist, kann derzeit vertraglich nicht sinnvoll geregelt werden, weil die wirtschaftlichen und sonstigen Folgen eines Ersatzereignisses vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können. Unsere Vorkehrungen für den Fall eines solchen Ersatzereignisses sind auf unserer Homepage abrufbar.

Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten Teilzahlung bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch.

8. Zahlungen / Verzug / Widmung

8.1. Der KN ist verpflichtet, alle Zahlungen und Überweisungen derart vorzunehmen, dass der KN seiner kontoführenden Bank spätestens am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt, widrigenfalls Verzug eintritt.

8.2. Verzug tritt ein, wenn der KN seiner kontoführenden Bank nicht spätestens am Tag der Fälligkeit den Auftrag zur Überweisung auf das Konto der BANK erteilt oder wenn diese die fristgerecht beauftragte Überweisung nicht durchführt.

8.3. Widmung: Eingehende Zahlungen werden in folgender Reihenfolge zur Abdeckung von ausstehenden Beträgen verwendet: 1. Nebenkosten, 2. Verzugszinsen, 3. älteste ausstehende Kreditrate

9. Sonstige Kosten / Änderung der sonstigen Kosten

9.1. Für zusätzliche Leistungen (wie z.B. schriftliche Abrechnung, Kontoblatt und dergleichen) verrechnet die BANK für Porti und Spesen die jeweils geltenden Sätze lt. Gebührenaushang gemäß § 35 BWG bzw. lt. Europäischer Standardinformation für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz.

9.2. Die Kosten bei vom KN verschuldetem Zahlungsverzug sowie sämtliche sonstigen Kosten für Dienstleistungen der BANK gemäß Gebührenaushang werden entsprechend der Entwicklung des von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index (VPI) angepasst. Die Anpassung der Entgelte erfolgt einmal jährlich, frühestens am 01.04. eines jeden Kalenderjahres. Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt des VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung verändert hat. Die der letzten Änderung zugrunde liegende Anpassungsbasis war der Jahresdurchschnitt 2008. Im Falle einer Erhöhung des Jahresdurchschnittes des VPI kann die BANK von einer Änderung des Entgeltes absehen. Dadurch verzichtet aber die BANK nicht auf das Recht, die betreffende Erhöhung des Jahresdurchschnittes des VPI in den Folgejahren bei der Anpassung des Entgeltes zu berücksichtigen, rückwirkende Anpassungen sind allerdings nicht erlaubt. Dies gilt entsprechend, wenn Erhöhungen des Jahresdurchschnittes des VPI nicht zur Gänze als Basis für eine Anhebung der Entgelte herangezogen werden. Derartige Entgeltanpassungen bei Vertragsverhältnissen mit Verbrauchern erfolgen frühestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Abschluss des Vertrages.

9.3. Die Anpassung fremder Kosten kann von der BANK nicht beeinflusst werden.

9.4. Über Verlangen des KN wird eine Kopie des Gebührenaushanges an seine Adresse zugesandt.

10. Verzugszinsen

Im Falle eines vom KN verschuldeten Verzugs, hat der KN für die jeweils überfälligen Beträge (insbesondere auch von der BANK vorausgelegten Beträge und etwaige vom KN nicht beglichene Spesen) zuzüglich zum jeweils zur Anwendung kommenden Sollzinssatz auch Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a., kontokorrentmäßig gerechnet, zu bezahlen, welche sofort fällig werden.

11. Terminsverlust / Vorzeitige Fälligkeit des Kreditbetrages

11.1. Terminsverlust tritt ein, wenn der KN mit zumindest einer Kreditrate, einem Teil einer Kreditrate oder Nebenforderungen seit mindestens 6 Wochen in Verzug ist, obwohl ihn die BANK unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen gemahnt hat. Verzug tritt ein, wenn der KN seiner kontoführenden Bank nicht spätestens am Tag der Fälligkeit den Auftrag zur Überweisung auf das Konto der BANK erteilt oder wenn diese die fristgerecht beauftragte Überweisung nicht durchführt. Im Fall des Eintritts des Terminverlustes ist die BANK berechtigt, den Kredit vorzeitig fällig zu stellen.

11.2. Vorzeitige Fälligkeit des Kredites: Bei Eintritt und Bekanntwerden eines der nachstehenden Umstände ist die BANK berechtigt, den Kredit vorzeitig fällig zu stellen, sofern im konkreten Fall aufgrund der konkreten Umstände die Vertragsposition der BANK und/oder die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der BANK erheblich gefährdet ist:

1. wesentliche Vertragsverletzung durch einen der KN

2. Tod oder Handlungsunfähigkeit des KN

3. Verlegung des Wohnortes oder Firmensitzes des KN außerhalb Österreichs ohne Zustimmung der BANK

4. wenn der KN selbst bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht und Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die BANK den Vertrag nicht abgeschlossen hätte

5. wenn das Eigentum an dem DO für die BANK nicht zur Entstehung gelangt, später wegfällt oder gegenstandslos wird.

6. dauerhafte Verbringung des DO außerhalb Österreichs ohne Zustimmung der BANK

7. Eintritt einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des KN

12. Rechtsfolgen bei vorzeitiger Fälligkeit

12.1. Durch die Erklärung der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites wird die gesamte Schuld an Haupt- und Nebensache zur sofortigen Zahlung fällig. Ab diesem Fälligkeitstag hat der KN gemäß Punkt 10. für die gesamte fällig gestellte Summe zuzüglich zum jeweils zur Anwendung kommenden Sollzinssatz auch Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a., kontokorrentmäßig gerechnet, zu bezahlen. Das Recht der BANK, den Kredit vorzeitig fällig zu stellen, wird durch die Nichtausübung sowie durch die zwischenzeitige Annahme von Zahlungen nicht zum Erlöschen gebracht.

12.2. Bei Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites darf die BANK dem KN das Benützungrecht am DO entziehen und den KN verpflichten, das DO samt Zubehör (bei KFZ samt Zulassungsschein, Schlüssel, etc.) auf eigene Kosten und Gefahr der BANK zu übergeben. Sollte der KN dem nicht nachkommen, ist die BANK berechtigt, sich auch ohne vorherige Ankündigung und ohne Mitwirkung des KN den unmittelbaren Besitz am DO zu verschaffen.

12.3. Im Falle der vorzeitigen Fälligkeit ist die BANK berechtigt, für das in Verwahrung genommene DO oder für sonstige ihr übergebene Sicherheiten das Schätzwertgutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen über den gegenwärtigen Händlerankaufswert einzuholen. Von diesem Schätzwert wird der KN verständigt, um der BANK binnen 14 Tagen schriftliche Angebote gewerblicher Kaufinteressenten vorlegen zu können. Nach Ablauf dieser Frist wird das DO an den Höchstbieter verkauft, wobei die BANK Angebote nur von Kaufinteressenten, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt, berücksichtigen muss, damit die BANK dem Käufer gegenüber dessen Gewährleistungsansprüche rechtswirksam ausschließen kann. Die BANK ist nicht gehalten, den Zustand des DO zu verbessern, um eine günstigere Verwertung zu erreichen. Etwaige nützliche Verbesserungs- und alle Verwertungskosten gehen zu Lasten des KN.

12.4. Die mit der Sicherstellung, Verwahrung, Schätzung und dem Verkauf verbundenen notwendigen Kosten, Spesen, Provisionen und öffentlichen Abgaben werden dem Kreditkonto angelastet, der Erlös wird dem Konto gutgeschrieben.

12.5. Ist der KN umsatzsteuerrechtlich Unternehmer, so besteht Einverständnis zwischen ihm und der BANK, dass der Bruttoerlös durch die BANK gemäß § 11 Abs.7 und 8 Umsatzsteuergesetz mit Gutschrift abgerechnet wird. Der KN verzichtet ausdrücklich darauf, dem in einer solchen Gutschrift rechnerisch richtig ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag zu widersprechen.



AUTO BANK

13. Tilgungsplan

Der KN hat das Recht, auf Verlangen kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Kredites eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zu erhalten (§ 10 VKrG). Dieser wird ihm auf Verlangen zugesandt.

14. Vorzeitige teilweise oder gänzliche Rückzahlung des Kreditbetrages

Es steht dem KN das Recht zu, jederzeit Vorauszahlungen zu leisten oder auch die ganze Schuld an die BANK vorzeitig zur Abdeckung zubringen. In diesem Fall verringern sich die vom KN zu zahlenden Zinsen entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer. Im Falle einer durch vorzeitige Rückzahlung verkürzten Vertragsdauer verringern sich auch die Kosten verhältnismäßig.

Bei Fixzinsvereinbarung gem. Punkt 7. erhöht sich der daraus resultierende Betrag jedoch um eine Vorfälligkeitsentschädigung

- in Höhe von 0,5 % des jeweils vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ablauf des Kreditvertrags ein Jahr nicht überschreitet, bzw.

- in Höhe von 1 % der vorzeitig zurückrückgezahlten Kreditbeträge/des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrages in allen anderen Fällen zum teilweisen Ausgleich des der BANK durch diese vorzeitigen gänzlichen oder teilweisen Rückzahlungen entstehenden Vermögensschadens; ist der Kreditnehmer Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG, so ist diese Vorfälligkeitsentschädigung überdies der Höhe nach begrenzt mit der Höhe jener Zinsen, die der Verbraucher bis zum Ende der Laufzeit des Kreditvertrags für den betreffenden vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrag/die betreffenden vorzeitig zurückgezahlten Kreditbeträge hätte zahlen müssen, und fällt überdies eine solche Vorfälligkeitsentschädigung überhaupt nicht an, wenn der vorzeitig zurückgezahlte Betrag EUR 10.000,00 innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht übersteigt.

15. Rücktrittsrecht gemäß Verbraucherkreditgesetz (VKrG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Dem KN stehen, sofern er Verbraucher im Sinne des KSchG ist, folgende Rücktrittsrechte zu:

§ 12 VKrG lautet:

(1) Der Verbraucher kann von einem Kreditvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 9 erst später, so beginnt die Frist mit diesem Tag.

(2) Die Frist des Abs. 1 ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den Kreditgeber abgesendet wird. Der Kreditgeber muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, sofern die Rücktrittserklärung den Informationen entspricht, die er selbst dem Verbraucher gemäß § 9 Abs. 2 Z 16 gegeben hat.

(3) Nach dem Rücktritt hat der Verbraucher dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen sind auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen. Der Kreditgeber hat überdies Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann; sonstige Entschädigungen hat der Verbraucher nicht zu leisten.

(4) Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber selbst oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird.

(5) Wenn der Verbraucher nach Abs. 1 zum Rücktritt berechtigt ist, entfällt ein Recht zum Rücktritt vom Kreditvertrag gemäß § 8 FernFinG oder § 3 Abs. 1 bis 3 KSchG.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für hypothekarisch gesicherte Kredite. Im Falle des Rücktrittes betragen die Zinsen pro Tag xx EUR § 3a KSchG lautet:

(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt oder
4. der Vertrag dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

16. Verbundener Kreditvertrag

Gegenständlicher Kredit ist ein verbundener Kreditvertrag, es gilt daher § 13 VKrG, der wie folgt lautet:

§ 13. (1) Ein verbundener Kreditvertrag ist ein Kreditvertrag, der

1. ganz oder teilweise der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung bestimmter Waren oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung dient und

2. mit dem finanzierten Vertrag objektiv betrachtet eine wirtschaftliche Einheit bildet; von einer wirtschaftlichen Einheit ist insbesondere dann auszugehen,

- a) wenn der Kredit dem Verbraucher vom Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer selbst gewährt wird,
- b) wenn sich der Kreditgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringers bedient,
- c) wenn im Kreditvertrag ausdrücklich die spezifischen Waren oder die Erbringung einer spezifischen Dienstleistung angegeben sind oder
- d) wenn der Kreditgeber und der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer im Rahmen dieser Finanzierungszueinander in eine vertragliche Beziehung treten oder miteinander wegen derartiger Finanzierungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen.



AUTO BANK

(2) Im Fall eines verbundenen Kreditvertrags kann der Verbraucher die Befriedigung des Kreditgebers verweigern, soweit ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten oder Dienstleistungserbringer gegen diesen zustehen und von ihm erfolglos gegen den Lieferanten oder Dienstleistungserbringer geltend gemacht wurden.

(3) Tritt der Verbraucher nach verbraucherrechtlichen Vorschriften von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurück, so gilt der Rücktritt auch für einen damit verbundenen Kreditvertrag. Der Kreditgeber hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückfordern kann, nicht aber auf sonstige Entschädigungen oder Zinsen.

(4) Tritt der Verbraucher gemäß § 12 vom Kreditvertrag zurück, so kann er binnen einer Woche ab Abgabe der Rücktrittserklärung von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurücktreten, wenn der Kreditvertrag mit diesem Vertrag im Sinn des Abs. 1 verbunden ist. Dies gilt nicht, wenn sich die wirtschaftliche Einheit nur aus der Angabe der Waren oder der Dienstleistung im Kreditvertrag ergibt (Abs. 1 Z 2 lit. c).

(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten nicht für Kreditverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen.

17. Kompensation

Die Vertragspartner sind berechtigt, wechselseitige, einander aufrechenbar gegenüberstehende gleichartige Ansprüche aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn diese aus verschiedenen Verträgen resultieren.

18. Adressenänderung

Der KN hat die BANK von jedem Wechsel seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes und Arbeitsplatzes zu verständigen. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an die letztbekannte Anschrift des KN erfolgt, als allen Erfordernissen genügend. Alle Nachteile und Kosten, die der BANK durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, hat der KN zu tragen bzw. zu ersetzen. Die Verlegung des Wohnortes und die dauerhafte Verbringung des DO außerhalb Österreichs bedarf (bei aufrechtem Kreditverhältnis) der Zustimmung durch die BANK.

19. Abtretung von Rechten

Der KN stimmt einer Abtretung aller oder auch einzelner Rechte (insbesondere auch der Übertragung des Eigentums am DO) der BANK aus diesem Vertrag und der dafür erforderlichen Weitergabe der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis ausdrücklich zu.

20. Sprache / anzuwendendes Recht / Erfüllungsort und Gerichtsstand

20.1. Sofern der KN Verbraucher im Sinne des KSchG ist, ist die BANK bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag berechtigt, das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der KN zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dessen Sprengel er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seiner Beschäftigung nachgeht, als Wahlgerichtsstand anzurufen. Sofern der KN Unternehmer im Sinne des KSchG ist, ist die BANK bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag jedenfalls berechtigt, das sachlich zuständige Gericht in Wien als Wahlgerichtsstand anzurufen.

20.2. Erfüllungsort ist der Sitz der BANK in Wien

20.3. Die Vertrags- und die Kommunikationssprache mit dem KN ist ausschließlich die deutsche Sprache. Auf gegenständlichen Kreditvertrag ist Österreichisches Recht anzuwenden.

21. Beschwerdestelle/Schlichtungsstelle/Aufsichtsbehörde:

Bei Beschwerden ersucht die Bank, sich an die Beschwerdhotline 0800/500114 zu wenden. Sollte auf diesem Wege keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, stehen dem KN, neben den ordentlichen Gerichten, folgende staatlich anerkannte außergerichtliche Streitschlichtungseinrichtungen zur Verfügung:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft	Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien Telefon: +43 (1) 505 42 98 E-Mail: office@bankenschlichtung.at www.bankenschlichtung.at
Schlichtung für Verbrauchergeschäfte	Mariahilfer Straße 103/1/18 1060 Wien Tel.: +43 (0)1 890 63 11 E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at www.verbraucherschlichtung.at
Finanzmarktaufsicht (FMA)	Verbraucherinformation & Beschwerdewesen Otto-Wagner-Platz 5 1090 Wien Tel.: +43 (1) 249 59-0 www.fma.gv.at
Internet Ombudsstelle (nur für über das Internet geschlossene Verträge)	Ungargasse 64-66/3/404 1030 Wien www.ombudsstelle.at

22. Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

23. Geschäftsfähigkeit/Bonität

23.1. Die KN erklären, dass sie voll geschäftsfähig sind, kein Vermögensverzeichnis bei Gericht gelegt haben und gegen die KN keine Sachwalterschafts- oder insolvenzrechtlichen Verfahren irgendwelcher Art anhängig sind.

23.2. Sofern sie Firmenkunden sind, werden die KN die BANK über ihre Geschäftsentwicklung auf dem Laufenden halten und der BANK jährlich, unaufgefordert bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag eine unterschriebene Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für deren streng vertraulichen Gebrauch zur Verfügung stellen. Über Verlangen der BANK werden die KN auch jederzeit Einsicht in ihre Bücher gewähren.

24. Sonstiges

24.1. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Kreditantrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Kreditantrages zur Folge.

24.2. Die in diesem Kreditantrag enthaltenen Bestimmungen werden erst mit der Annahme durch die BANK rechtswirksam. Auch die Auszahlung des beantragten Kredits bewirkt die Annahme.

24.3. Mit unserer(n) Unterschrift(en) bestätigen wir, dass der gegenständliche Kredit-Vertrag ausschließlich zu den angeführten Bedingungen abgeschlossen wird und dass Sie ermächtigt sind, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannten Daten zu ergänzen.